

# Versucht die BGE „öffentliches Interesse“ für Teilgenehmigungen vorzutäuschen mit falschen Aussagen zu Lex-Asse (AtG §57b) ???

Homepage der BGE:

Sie (die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle) müssen zurückgeholt und das Bergwerk anschließend stillgelegt werden – so lautet der gesetzliche Auftrag ...

Konzeptplanung BGE 31.03.2021:

Gemäß §57b des Atomgesetzes [1] ist die unverzügliche Stilllegung der Schachanlage Asse II nach Rückholung der radioaktiven Abfälle durchzuführen.

BGE-Schreiben 08.03.2022:

Gemäß §57b Atomgesetz ist die Schachanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Vor der Stilllegung **ist** die Rückholung der radioaktiven Abfälle durchzuführen.

**Nach Aussagen der BGE bestünde der gesetzlich Auftrag den Atommüll aus Asse II zurückzuholen, ohne wenn und aber – das ist falsch!!!**

**Die Rückholung ist derzeit weder beantragt, geschweige denn genehmigt !!!**

**Kann eine nach 12 Jahren nicht genehmigte und nach 12 Jahren immer noch ungewisse Rückholung „öffentliches Interesse“ für Teilgenehmigungen begründen???**

**Was steht wirklich in §57b AtG:**

„Die Schachanlage ist unverzüglich stillzulegen. ... Die Stilllegung **soll** nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. **Die Rückholung ist abzubrechen**, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung nach §5 der Strahlenschutzverordnung vom 20.Juli (BGBl. I S.1714; 2002 I S.1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S.212) geändert worden ist, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.“

Die Rückholung ist folglich nur eine **soll**-Bestimmung, die an Bedingungen geknüpft ist und folglich kein unbedingter gesetzlicher Auftrag.

In der Begründung zum Gesetzentwurf des §57b (11.12.2012) wird der Unterschied ist /soll erläutert:

„Mit der Ausgestaltung als Soll-Regelung anstelle eines „unbedingten Rückholungsauftrages“ gibt die Regelung zugleich die nötige Flexibilität, künftige **neue Erkenntnisse** über die Machbarkeit der Rückholung und die mit der Rückholung gegenüber anderen Optionen verbundenen Vor- und Nachteilen beim weiteren Vorgehen berücksichtigen zu können.“ <https://dserver.bundestag.de/btd/17/118/1711822.pdf>

## **Neue Erkenntnisse liegen vor:**

Das Auffahren der Zugänge zu den Atommüllkammern auf der 750m-Sohle ergibt Risiken in der bergtechnischen Sicherheit und verstößt gegen §224 ABVO aufgrund zu geringer Sicherheitsabstände, wie von der BGE 2019 berichtet.

Mit Umstellung der Strahlenschutzverordnung von „konservativ auf realistisch“ 31.12.2018 ist davon auszugehen, dass mit dem von der BGE als Notfallkonzept vorbereiteten Vollverfüllungs-/Flutungskonzept nun der „Langzeitsicherheitsnachweis“ erbracht werden könnte, mit Verbleib des Atommülls in Asse II. Damit wäre die Rückholung abzubrechen.

Wir laufen Gefahr, dass die Konditionierungsanlage und das Zwischenlager an der Asse für anderen Atommüll errichtet wird, für Atommüll, der nicht aus Asse II stammt.

## **Die Prüfung der Langzeitsicherheit für die Vollverfüllung wurde bereits 2010 beauftragt – wo ist das Ergebnis???**

Bereits 2010 hatte BMU-Minister Norbert Röttgen (CDU) offensichtlich Zweifel an der technischen und rechtlichen Machbarkeit der Rückholung des Atommülls aus Asse II und hat demzufolge verfügt, dass auch an dem Konzept der Vollverfüllung weitergearbeitet werden muss. Zu den durchzuführenden Arbeiten gehört auch die Klärung, ob die Langzeitsicherheit bei der Vollverfüllung nachgewiesen werden kann. (Erlass vom 17.02.2010, Aktenzeichen RS III 2 – 14841/24)

Den Änderungen im Biosphärenmodell der Langzeitsicherheit durch die geänderte Strahlenschutzverordnung 31.12.2018, mit den höheren zulässigen Strahlenbelastungen [Bq] bei gleich gebliebenen Grenzwerten [mSv] ist hierbei noch Rechnung zu tragen!!!

12 Jahre nach dem Optionenvergleich 2010 kann der Betreiber immer noch kein Rückholkonzept vorweisen, für das die technische Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen ist. Für das BGE-Vorzugskonzept der Rückholung weist die BGE hohe Strahlenbelastungen für Mitarbeiter und insbesondere für Anwohner aus. (BGE 31.03.2021, AGO 16.07.2021)

12 Jahre lang hat der Betreiber im Wesentlichen als Notfallkonzept an der Umsetzung des Vollverfüllungs-/Flutungskonzeptes gearbeitet, incl. der auch hierfür nötigen Bohrungen wie R10, R11 und der 3D-Seismikuntersuchung.

## **Hinweis A2K:**

Wir sind weiterhin der Ansicht, dass es notwendig ist, den Atommüll aus Asse II zurückzuholen. Unsere Befürchtung ist jedoch, dass an der Rückholung nicht ernsthaft gearbeitet wird.